
Weisungen für die Aufnahme in die Primarlehrerseminare im Kanton Schwyz¹

(Vom 13. November 1989)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 26 und § 30 der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**Vorbemerkung**

Die Weisungen verzichten auf eine Verwendung der weiblichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich beziehen sie sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1 Vorbildung

¹ Der Eintritt in die Lehrerseminare erfolgt in der Regel aus der Volksschuloberstufe oder aus der Mittelschule.

² Der Eintritt in die 1. Klassen setzt den Besuch von neun Schuljahren voraus, d.h. sechs Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

§ 2 Prüfungstermine

¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen für die ersten Klassen finden im 2. Semester der 3. Klasse der Sekundarschule statt. Ausserordentliche können angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Für ausserordentliche Prüfungen, die von einem Bewerber verlangt werden, ist eine spezielle Gebühr zu entrichten. Sie wird bei kantonalen Schulen durch das Erziehungsdepartement, bei privaten Schulen durch die Schulleitung festgelegt.

§ 3 Gleichwertige Anforderungen

¹ Die schwyzerischen Lehrerseminare führen die Aufnahmeprüfungen getrennt durch.

² Sie sorgen durch den Austausch der Prüfungen dafür, dass die Prüfungsanforderungen gleichwertig sind.

§ 4 Prüfungsplan

¹ Die Schulleiter sind Prüfungsleiter. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Prüfungstermine und stellen den Prüfungsplan auf.

² Sie sorgen für eine Koordination der Termine unter den einzelnen Schulen.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Aufnahmeprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 6 Aufnahmekompetenz

Für die kantonalen Lehrerseminare liegt der Entscheid über die Aufnahme von Schülern bei den Schulräten, für die privaten bei der Schulleitung.

II. Aufnahme ins Unterseminar

§ 7 Zweck der Prüfung

Unter Prüfung wird im folgenden das gesamte Ausleseverfahren verstanden. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob die Eintrittsbedingungen erreicht sind.

a) Aufnahme in die erste Klasse

§ 8 Prüfungsfächer

¹ Die Kandidaten werden in folgenden Fächern geprüft: Deutsch und Französisch je schriftlich und mündlich, Mathematik schriftlich, Zeichnen und Musik (Eignung und Können).

² Für jeden Kandidaten wird ein Bericht der Abgeberschule eingeholt.

³ Auf Verlangen der Schulleitung kann ein Kandidat zu einer Berufsabklärung angeboten werden.

Einbezug der Noten der Abgeberschule

⁴ Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl werden bei allen Bewerbern aus staatlichen Sekundarschulen sowie aus privaten Sekundarschulen, soweit sie vom Kanton Schwyz anerkannt sind, die Erfahrungsnoten miteinbezogen. Dabei werden die Noten der letzten zwei vor der Aufnahmeprüfung regulär ausgestellten Zeugnisse wie folgt berücksichtigt:

- Durchschnitt der Noten im Fach Deutsch
- Durchschnitt der Noten im Fach Französisch
- Durchschnitt der Noten der mathematischen Fächer (Rechnen, Geometrie, Algebra).

⁵ Für Bewerber aus Mittelschulen werden die Noten der Mittelschule entsprechend miteinbezogen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von Seminarlehrern aufgestellt. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Sekundarschulen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen werden von einem Seminarlehrer abgenommen. Sie dauern je Fach und Schüler zehn Minuten.

§ 11 Errechnen der Punktezahl

Die fünf Noten der Aufnahmeprüfungen werden als Punkte eingesetzt (Maximum $5 \times 6 = 30$ Punkte). Die drei Durchschnittsnoten der Sekundarschulzeugnisse werden ebenfalls als Punkte eingesetzt (Maximum $3 \times 6 = 18$ Punkte). Die maximal erreichbare Punktezahl liegt bei 48 Punkten.

§ 12 Provisorische Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich provisorisch. Entscheidend ist die Punktezahl des betreffenden Kandidaten. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 33,0 Punkte beträgt. Bei geringer Abweichung nach unten kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung einen Kandidaten zulassen.

Ablehnungsgründe

² Auch bei bestandener Aufnahmeprüfung kann die Aufnahme von Kandidaten auf Antrag der Schulleitung abgelehnt werden, wenn schwere Bedenken wegen ihrer menschlichen, sozialen oder charakterlichen Eignung vorliegen, oder wenn die psychischen oder physischen Voraussetzungen fehlen.

³ Bei Bewerbern, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden können, entscheiden allein die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung (Punkte-maximum = 30 Punkte). Ihr Ergebnis muss mindestens 20 Punkte betragen.

Definitive Aufnahme

⁴ Alle aufgenommenen Schüler haben eine Probezeit von mindestens drei Monaten zu bestehen. Nach ihrem Ablauf entscheidet die Konferenz der Lehrer der betreffenden Klasse über die definitive Aufnahme, die Verlängerung der Probezeit oder die Abweisung des Schülers gemäss den Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Lehrerseminaren im Kanton Schwyz vom 13. November 1989.

*b) Aufnahme in höhere Klassen und Wiedereintritt***§ 13** Provisorische Aufnahme

Aufnahme und Wiedereintritt erfolgen grundsätzlich provisorisch. Allfällige Praktika sind nachzuholen.

§ 14 Übertritt ohne Prüfung

¹ Schüler aus öffentlichen oder privaten Lehrerseminaren aus dem Kanton Schwyz und den Vertragsgebieten werden prüfungsfrei in die entsprechende Klasse aufgenommen.

² Schüler aus öffentlichen oder privaten vom Bund anerkannten Handelsmittelschulen oder dreijährigen Diplommittelschulen werden nach erfolgreichem Abschluss in die 3. Klasse des Unterseminars aufgenommen. Falls sie mindestens ein halbes Jahr Berufspraxis besitzen, können sie vom Wirtschaftspraktikum im 4. Kurs dispensiert werden, um einen Spezialkurs zu absolvieren. Allfällig verbleibende Defizite müssen in Wahlpflichtkursen im Oberseminar aufgearbeitet werden.

³ Schüler aus öffentlichen oder privaten vom Bund anerkannten zweijährigen Diplommittelschulen werden nach erfolgreichem Abschluss in die 2. Klasse des Unterseminars aufgenommen. Im übrigen gilt für sie Abs. 2.

⁴ Die Aufnahme von Schülern aus öffentlichen oder privaten Gymnasien erfolgt in der Regel prüfungsfrei. Auf Antrag der Schulleitung kann eine Übertrittsprüfung durchgeführt werden.

§ 15 Übertritt mit Prüfung

Der Eintritt von Berufsleuten erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn. Über die Klasseneinteilung wird flexibel im Einzelfall und nach einer Aufnahmeprüfung entschieden. Falls die Berufsleute mindestens ein halbes Jahr Berufspraxis besitzen, können sie vom Wirtschaftspraktikum dispensiert werden, um einen Spezialkurs zu absolvieren.

§ 16 Wiedereintritt

Schüler, die während des Unterseminars ausgetreten sind und das Studium unterbrochen haben, müssen bei ihrem Wiedereintritt eine Aufnahmeprüfung bestehen, sofern der Unterbruch mehr als ein Jahr gedauert hat.

§ 17 Definitive Aufnahme

Die definitive Aufnahme erfolgt gemäss § 12 Abs. 4.

III. Aufnahme ins Oberseminar

§ 18 Anmeldung

Die Anmeldung zum Eintritt ins Oberseminar erfolgt schriftlich bei den Schulleitungen der Oberseminare. Der Anmeldung ist ein Bericht der vorausgehenden Schule oder des letzten Arbeitgebers beizulegen.

§ 19 Provisorische Aufnahme

Die Aufnahme ins Oberseminar erfolgt für alle Schüler mit Ausnahme von § 20 Abs. 1 Buchstabe a grundsätzlich provisorisch.

§ 20 Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Lehramtskandidaten, die in ein Oberseminar einzutreten wünschen, haben für einen prüfungsfreien Zugang (unter Vorbehalt von § 21 Abs. 3) eines der folgenden Zeugnisse vorzulegen:

- a) Unterseminardiplom des Kantons Schwyz oder des Kantons Uri;
- b) das Diplom einer staatlich anerkannten Lehramtsschule, das dem kantonalen Unterseminardiplom äquivalent ist;
- c) ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis;
- d) das Diplom einer höheren technischen Lehranstalt oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung.

² Die Schulleitung entscheidet über die Äquivalenz der Diplome gemäss Abs. 1 Buchstaben b und d.

³ Alle Bewerber mit Abschlusszeugnissen gemäss Abs. 1 Buchstaben a bis d haben sich über die Absolvierung der geforderten Praktika auszuweisen. Die Schulleitung kann jedoch darüber entscheiden, wie weit praktische Kenntnisse den geforderten Praktika gleichwertig sind.

§ 21 Zusätzliche Bedingungen

¹ Kandidaten mit Abschlusszeugnissen gemäss § 20 Abs. 1 Buchstaben b und c haben allfällige Ausbildungsdefizite während des Oberseminars durch Pflichtwahlkurse zu kompensieren.

² Kandidaten mit Abschlusszeugnissen gemäss § 20 Abs. 1 Buchstabe d können auf Antrag der Schulleitung vor dem prüfungsfreien Übertritt ins Oberseminar zu einem halbjährigen Spezialkurs verpflichtet werden, um Ausbildungsdefizite aufzuarbeiten. Allfällig verbleibende Lücken müssen in Wahlpflichtkursen im Oberseminar geschlossen werden.

³ In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung der Eintritt ins Oberseminar für alle Bewerber von zusätzlichen Prüfungen abhängig gemacht werden. Das gilt vor allem bei Diplomen gemäss § 20 Abs. 1, deren Ausstellung schon einige Jahre zurückliegt.

§ 22 Definitive Aufnahme

Die definitive Aufnahme erfolgt gemäss § 12 Abs. 4.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 23** Rechtsmittel

¹ Entscheide, die aufgrund dieser Weisungen gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 31 Abs. 3 der Verordnung über die Mittelschulen).

² Die Bewerber sind mit der Mitteilung über den Prüfungsausgang auf die Beschwerdemöglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erziehungsratsbeschluss über die Bedingungen für den Eintritt in das Lehrerseminar (Oberseminar) vom 9. Oktober 1974³ und die Weisungen des Erziehungsrates über die Aufnahme in die 1. Klasse der Lehrerseminare vom 20. Oktober 1976⁴ werden aufgehoben.

§ 25 Inkraftsetzung

Diese Weisungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft und finden erstmals Anwendung für die Eintritte ins Schuljahr 1990/91. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 17-857.

² SRSZ 623.110.

³ GS 16-543.

⁴ Nicht veröffentlicht.